

# SATZUNG DER GEMEINDE DUMMERSTORF ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 6 -Ortsmitte- der ehemaligen Gemeinde Kessin nordöstlich der B 103 (jetzt L 191), nordwestlich des Friedhofswegs in Kessin

## PLANZEICHNUNG TEIL A



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1510).

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 der ehemaligen Gemeinde Kessin sind nur die farbig oder in schwarzer Schrift oder Planzeichen auf farbigem Untergrund vorgenommenen Festsetzungen auf der schwarz-weißen Fassung des Ursprungsplans

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>		
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		
	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
-A-	Bezeichnung eines Gebietsteils des WA 1	
<b>MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
GRZ	Grundflächenzahl	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH	Traufhöhe als Höchstmaß	
<b>BAUWEISE, BAUGRENZEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
o	Offene Bauweise	
DN	Dachneigung	
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	Entfallende Baugrenze	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
<b>WIDMUNG VON GRÜNFLÄCHEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)		
	private Grünflächen	
<b>ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)		
	Entfallende Erhaltung von Bäumen	
	Entfallende Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
<b>REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ</b> (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)		
	Entfallende Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt	(§ 9 Abs. 6 BauGB)

## SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger und Versorgungsbetriebe zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Entfallende Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger und Versorgungsbetriebe zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Bemaßung

## TEIL B TEXT

- Die textliche Festsetzung Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
"1. In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind allgemein zulässig:  
- Wohngebäude,  
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,  
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  
Ausnahmsweise können zugelassen werden:  
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,  
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
- Anlagen für Verwaltungen.  
Nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden:  
- Gartenbaubetriebe,  
- Tankstellen."  
(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- Die textliche Festsetzung Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
"2. Im mit -A- bestimmten Teil des allgemeinen Wohngebiets WA 1 sind auch allgemein zulässig:  
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe."  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Die textliche Festsetzung Nr. 4:  
"4. Als abweichende Bauweise im Mischgebiet (MI) ist eine geschlossene Bebauung an der B 103 zwischen der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche und der Baugrenze am Friedhofsweg sowie zur Baugrenze an der nordwestlichen Baugrenze zu errichten; eine offene Bauweise ist in diesem Bereich zulässig, wenn die Zwischenräume der Gebäude durch Nebengebäude oder Mauern mit einer Höhe von mindestens 2,30 m geschlossen werden."  
(§ 22 BauNVO)
- In der textlichen Festsetzung 15. wird Satz 4  
"Im Mischgebiet ist an der Nordostgrenze eine 5 m breite Hecke mit heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste fachgerecht zu pflanzen."  
gestrichen.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die Hinweise erhalten folgende Fassung:

- HINWEISE**
- A** Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V S. 13), zuletzt geändert am 22.11.2001, die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).
- B** Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbereich als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereichsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und gegebenenfalls das Ordnungsamt der Gemeinde Dummerstorf hinzuzuziehen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) sind gebührenpflichtig beim Munitionsbereichsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen ist gegebenenfalls rechtzeitig vor Bauausführung zu empfehlen.
- C** Weggefallen
- D** Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes wie  
- abartiger Geruch  
- anormale Färbungen  
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten  
- Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.)  
angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes gemäß § 3 Abs. 6, § 5 und 11 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nach vorheriger Untersuchung zur Verwertung bzw. ordnungsgemäßen Beseitigung verpflichtet. Bei einem Fund von belastetem Boden ist gemäß § 24 Abs. 2 AbfMG M-V Auskunft an den Landkreis als zuständige Behörde zu geben. Dem zuständigen Amt des Landkreises (untere Abfallbehörde) ist ein entsprechender Nachweis über die Verwertung oder Entsorgung vorzulegen.
- E** Bei den Bauarbeiten anfallender unbelasteter Bodenaushub und unbelasteter Bauschutt sind wiederzuverwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
- F** Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) ist aufgrund der Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in der Trinkwasserschutzzone II der Oberflächenwasserfassung „Wamow“ verboten."

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.04.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Dummerstorf Anzeiger", amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Dummerstorf, am 15.05.2013 erfolgt. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass der Bebauungsplan Nr. 6 der ehemaligen Gemeinde Kessin im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit von 23.05.2013 bis zum 07.06.2013 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Darauf wurde ortsüblich durch Abdruck im "Dummerstorf Anzeiger", amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Dummerstorf, am 15.05.2013 hingewiesen.
- Die Gemeindevertretung hat am 22.07.2013 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 der ehemaligen Gemeinde Kessin mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 der ehemaligen Gemeinde Kessin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit von 22.07.2013 bis zum 22.08.2013 während der Dienst- und Öffnungszeiten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 der ehemaligen Gemeinde Kessin unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Abdruck im "Dummerstorf Anzeiger", amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Dummerstorf, am 22.08.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.
- Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 22.08.2013 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung eingeholt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.08.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 der ehemaligen Gemeinde Kessin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.08.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 der ehemaligen Gemeinde Kessin wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.08.2013 gebilligt.

Dummerstorf, (Siegelabdruck) Axel Wichmann  
Bürgermeister

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.08.2013 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Ortsmitte- der ehemaligen Gemeinde Kessin nordöstlich der B 103 (jetzt L 191), nordwestlich des Friedhofswegs in Kessin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

9. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 der ehemaligen Gemeinde Kessin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Dummerstorf, (Siegelabdruck) Axel Wichmann  
Bürgermeister

10. Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Ortsmitte- nordöstlich der B 103 (jetzt L 191), nordwestlich des Friedhofswegs in Kessin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.08.2013 im "Dummerstorf Anzeiger", amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Dummerstorf, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 der ehemaligen Gemeinde Kessin und des Flächenutzungsplans und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Ortsmitte- nordöstlich der B 103 (jetzt L 191), nordwestlich des Friedhofswegs in Kessin, der ehemaligen Gemeinde Kessin ist mit Ablauf des 22.08.2013 in Kraft getreten.

Dummerstorf, (Siegelabdruck) Axel Wichmann  
Bürgermeister

**Verfasser Bauleitplanung:** TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG  
Trelleborger Str. 15  
18107 Rostock  
Herr Dipl.-Ing. W. Schuke  
AKWV 505-91-3-d  
Frau Dipl.-Ing. U. Rückwart

FAX: (0381) 77 03 45 0  
TEL: (0381) 77 03 44 6  
E-MAIL: w.schuke@tuv-nord.de  
TEL: (0381) 77 03 43 4  
E-MAIL: uruckwart@tuv-nord.de

## Übersichtsplan Maßstab 1:5.000



**Gemeinde Dummerstorf**  
Landkreis Rostock  
Land Mecklenburg-Vorpommern

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Ortsmitte- der ehemaligen Gemeinde Kessin**  
nordöstlich der B 103 (jetzt L 191), nordwestlich des Friedhofswegs in Kessin

- Entwurf -

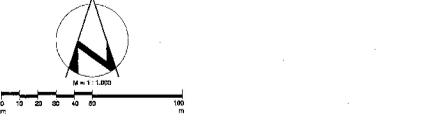
Dummerstorf, Axel Wichmann  
Bürgermeister



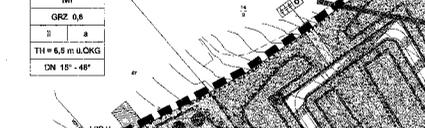
# SATZUNG DER GEMEINDE KESSIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 6

-ORTSMITTE- NÖRDLICHT DER B 103, NÖRDLICHTLICH DES FRIEDHOFWEGES IN KESSIN

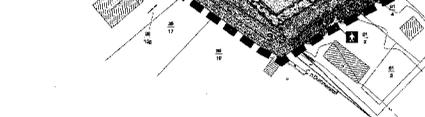
Aufgrund des § 19 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 19 des Landesbauordnungs-Gesetzes (LBO) Nr. 10 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.06.1995 (BGBl. II S. 602) und nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1997 (BGBl. I S. 2141) wird mit dieser Satzung der Bebauungsplan Nr. 6 über die Ortsumgehung der Landesstraße 103 in Kessin (Ortsmitte) - nördlich der B 103, nordöstlich der Friedhofsweg in Kessin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen.



MI	GRZ 0,8
TI = 0,2 m	ÜK
TI = 0,2 m	ÜK
DN 15° - 40°	



MI	GRZ 0,8
TI = 0,2 m	ÜK
TI = 0,2 m	ÜK
DN 15° - 40°	



MI	GRZ 0,8
TI = 0,2 m	ÜK
TI = 0,2 m	ÜK
DN 15° - 40°	



Planverfasser: [Name]  
Bauüberwacher: [Name]  
Kartengrundlage: [Name]  
Verfasser: [Name]  
Ordnungsplan-Nr.: [Name]

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichnung sowie die Bauartart der Ortsumgehung (Planzeichnungserklärung - BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investoren und der Ausweisung und Umwidlung von Flächen vom 22. April 1995 (BGBl. I S. 449) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Bauartart der Ortsumgehung vom 21.06.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Bauartart der Ortsumgehung vom 21.06.1997 (BGBl. I S. 2141).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
[Symbol]	1. FESTSETZUNGEN	
[Symbol]	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
[Symbol]	Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 9 BauGB)	
[Symbol]	Mischgebiete (MI) (§ 6 BauGB)	
[Symbol]	MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauGB)	
[Symbol]	GRZ 0,3 Grundflächenzahl	
[Symbol]	1 + 1 I.D. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (hier 1 und 1 an Dachgeschoss)	
[Symbol]	TH Trauthöhe als Höchstmaß	
[Symbol]	BAUWEISE, BAUFORMEN, BAUREIZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauGB)	
[Symbol]	o offene Bauweise	
[Symbol]	abwinkende Bauweise	
[Symbol]	DN Dachneigung	
[Symbol]	Ein- und Doppelhäuser zulässig	
[Symbol]	Baugrenze	
[Symbol]	VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	
[Symbol]	Straßenverkehrsflächen	
[Symbol]	Straßenbegrenzungslinie auf gegenüber Verkefährflächen besonderer Zweckbestimmung	
[Symbol]	Verkefährflächen besonderer Zweckbestimmung	
[Symbol]	Zweckbestimmung:	
[Symbol]	Verkefährungsart: Verkehr	
[Symbol]	Gehweg zum Friedhof	
[Symbol]	GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 8 BauGB)	
[Symbol]	Grünflächen	
[Symbol]	öffentliche Grünflächen	
[Symbol]	Zweckbestimmung:	
[Symbol]	Schutzgrün	
[Symbol]	WASSERLÄUFEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 8 BauGB)	
[Symbol]	Umgehung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 8 BauGB)	
[Symbol]	Umgehung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)	
[Symbol]	Erhaltung von Bäumen	
[Symbol]	Bäume, Bestand	

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
[Symbol]	SONSTIGE PLANZEICHEN	
[Symbol]	mit Geh-, Fahr- und Leitungsgeräten zu bebauende Flächen zugunsten der Anlage von Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)	
[Symbol]	Umgehung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: Lärmprognosebereich I (LPB I) und III (LPB III) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)	
[Symbol]	Straßenreolock	
[Symbol]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)	
[Symbol]	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
[Symbol]	II. KENNZEICHENUNGEN	
[Symbol]	HAUPTVERORDNUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN	
[Symbol]	unterirdisch, hier: Gas	
[Symbol]	vorhandene Höhe nach NN	
[Symbol]	vorhandene Flurstücksgrenze	
[Symbol]	Flurstückbezeichnung	
[Symbol]	Bemahlung	
[Symbol]	vorhandene hochbauliche Anlage	
[Symbol]	Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
[Symbol]	Höhentrink, voller Meter, mit Höhenangabe	

## TEIL B: TEXT

1. ART UND ART DER BAULICHEN NUTZUNG: § 1 Abs. 2, 3, 5, 6 BauGB

2. In dem abgegrenzten Wohngebiet MI-V sind zulässig:  
- bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 1 BauGB,  
- in der Maßzahl MI 0,8 und zulässig  
- in der Maßzahl TI 1 + 1 I.D. und zulässig  
- in der Maßzahl TH 1 + 1 I.D. und zulässig.  
- in der Maßzahl GRZ 0,3 und zulässig.  
- in der Maßzahl DN 15° bis 40° und zulässig.  
- in der Maßzahl WA 1 + 1 I.D. und zulässig.  
- in der Maßzahl TH 1 + 1 I.D. und zulässig.  
- in der Maßzahl DN 15° bis 40° und zulässig.  
- in der Maßzahl WA 1 + 1 I.D. und zulässig.

3. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

4. Alle abzuweisende Bauweisen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

5. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

6. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

7. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

8. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

9. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

10. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

11. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

12. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

13. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

14. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

15. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

16. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

17. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

## SONSTIGE PLANZEICHEN

1. mit Geh-, Fahr- und Leitungsgeräten zu bebauende Flächen zugunsten der Anlage von Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

2. Umgehung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: Lärmprognosebereich I (LPB I) und III (LPB III) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

3. Straßenreolock

4. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

5. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

II. KENNZEICHENUNGEN

HAUPTVERORDNUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

unterirdisch, hier: Gas

vorhandene Höhe nach NN

vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstückbezeichnung

Bemahlung

vorhandene hochbauliche Anlage

Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Höhentrink, voller Meter, mit Höhenangabe

HAUPTVERORDNUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

unterirdisch, hier: Gas

vorhandene Höhe nach NN

vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstückbezeichnung

Bemahlung

vorhandene hochbauliche Anlage

Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Höhentrink, voller Meter, mit Höhenangabe

HAUPTVERORDNUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

unterirdisch, hier: Gas

vorhandene Höhe nach NN

vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstückbezeichnung

Bemahlung

## Anlagen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1. In dem abgegrenzten Wohngebiet MI-V sind zulässig:  
- bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 1 BauGB,  
- in der Maßzahl MI 0,8 und zulässig  
- in der Maßzahl TI 1 + 1 I.D. und zulässig  
- in der Maßzahl TH 1 + 1 I.D. und zulässig.  
- in der Maßzahl GRZ 0,3 und zulässig.  
- in der Maßzahl DN 15° bis 40° und zulässig.  
- in der Maßzahl WA 1 + 1 I.D. und zulässig.  
- in der Maßzahl TH 1 + 1 I.D. und zulässig.  
- in der Maßzahl DN 15° bis 40° und zulässig.  
- in der Maßzahl WA 1 + 1 I.D. und zulässig.

2. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

3. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

4. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

5. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

6. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

7. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

8. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

9. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

10. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

11. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

12. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

13. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

14. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

15. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

16. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

17. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

18. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

19. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

20. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

21. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

22. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

23. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

24. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

25. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

26. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

27. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

28. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

29. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

30. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Auf dem Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.09.98 ist der Bebauungsplan Nr. 6 über die Ortsumgehung der Landesstraße 103 in Kessin (Ortsmitte) - nördlich der B 103, nordöstlich der Friedhofsweg in Kessin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen.

2. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

3. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

4. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

5. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

6. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

7. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

8. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

9. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

10. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

11. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

12. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

13. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

14. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

15. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

16. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

17. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

18. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

19. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

20. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

21. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

22. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

23. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

24. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

25. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

26. Die der Veranlagung der Bepflanzungen, der Gas- und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).